

## GRENZÜBERSCHREITENDE FRAGEN IN WESTAFRIKA<sup>348</sup>

### Beschlüsse

Mit Schreiben vom 31. August 2007<sup>349</sup> unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 27. August 2007<sup>350</sup> den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin geäußerten Absicht und darin enthaltenen Information Kenntnis genommen hätten.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007<sup>351</sup> unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 28. November 2007<sup>352</sup> den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie seiner Empfehlung zugestimmt sowie von der in dem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2008<sup>353</sup> unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 21. Februar 2008<sup>354</sup> den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

---

## NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN<sup>355</sup>

### Beschluss

Auf seiner 5877. Sitzung am 25. April 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen“.

### Resolution 1810 (2008) vom 25. April 2008

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1673 (2006) vom 27. April 2006,

*sowie bekräftigend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats, die auf der am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Ratssitzung verabschiedet wurde<sup>356</sup> und in der es unter anderem heißt, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung erfüllen und jede Verbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen verhüten müssen,

---

<sup>348</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

<sup>349</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2007/523 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 45 dieses Bandes.

<sup>350</sup> S/2007/522.

<sup>351</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2007/754 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 38 dieses Bandes.

<sup>352</sup> S/2007/753.

<sup>353</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2008/128 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 50 dieses Bandes.

<sup>354</sup> S/2008/127.

<sup>355</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

<sup>356</sup> S/23500.

*erklärend*, dass die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen nicht die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke behindern darf, dass jedoch die Ziele der friedlichen Nutzung nicht als Deckmantel für die Verbreitung dieser Waffen dienen dürfen,

*in Bekräftigung seiner Entschlossenheit*, im Einklang mit den ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortlichkeiten geeignete und wirksame Maßnahmen zur Abwehr jeder Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen, die durch die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme verursacht wird,

*in Bekräftigung seines Beschlusses*, dass die in Resolution 1540 (2004) festgelegten Verpflichtungen nicht so auszulegen sind, als stünden sie im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>357</sup>, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>358</sup> und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>359</sup> oder als änderten sie diese oder als änderten sie die Verantwortlichkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

*feststellend*, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht erforderlich ist, um den unerlaubten Handel nichtstaatlicher Akteure mit Kernwaffen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen sowie mit damit zusammenhängendem Material zu bekämpfen,

*unter Gutheißung* der von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) (im Folgenden „der 1540-Ausschuss“) im Einklang mit seinem fünften Arbeitsprogramm bereits geleisteten Arbeit,

*eingedenk* der Wichtigkeit des in Ziffer 6 der Resolution 1673 (2006) erbetenen Berichts,

*feststellend*, dass nicht alle Staaten dem 1540-Ausschuss ihren nationalen Bericht über die Durchführung der Resolution 1540 (2004) vorgelegt haben und dass die vollständige Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Rechtsvorschriften und der Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung dieser Rechtsvorschriften, eine langfristige Aufgabe ist, die fortlaufende Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordern wird,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, wie wichtig der Dialog zwischen dem 1540-Ausschuss und den Mitgliedstaaten ist, und betonend, dass direkte Kontakte ein wirksames Mittel sind, diesen Dialog zu führen,

*in der Erkenntnis*, dass die Anstrengungen je nach Bedarf auf nationaler, regionaler, subregionaler und internationaler Ebene stärker koordiniert werden müssen, um dieser ersten Herausforderung und Gefahr für die internationale Sicherheit weltweit wirksamer entgegenzutreten zu können,

in dieser Hinsicht *hervorhebend*, wie wichtig es ist, den Staaten auf ihr Ersuchen wirksame Hilfe zu gewähren, die ihren Bedürfnissen Rechnung trägt, und betonend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Vermittlungsfunktion für diese Hilfe effizient und zugänglich ist,

---

<sup>357</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>358</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>359</sup> Ebd., Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

*Kenntnis nehmend* von den internationalen Anstrengungen zur vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004), namentlich im Hinblick auf die Verhinderung der Finanzierung proliferationsrelevanter Tätigkeiten, unter Berücksichtigung der von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ vorgegebenen Anleitung,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 1540 (2004) und die darin festgelegten Forderungen und betont, wie wichtig es ist, dass alle Staaten die genannte Resolution vollständig durchführen;

2. *fordert* alle Staaten, die noch keinen ersten Bericht über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen, *erneut auf*, dem 1540-Ausschuss unverzüglich einen solchen Bericht vorzulegen;

3. *legt* allen Staaten, die solche Berichte bereits vorgelegt haben, *nahe*, jederzeit oder auf Antrag des 1540-Ausschusses zusätzliche Angaben zu ihrer Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu machen;

4. *ermutigt* alle Staaten, auf freiwilliger Grundlage und gegebenenfalls mit Unterstützung des 1540-Ausschusses zusammenfassende Aktionspläne auszuarbeiten, in denen sie ihre Prioritäten und Pläne für die Durchführung der wichtigsten Bestimmungen der Resolution 1540 (2004) umreißen, und diese Pläne dem 1540-Ausschuss vorzulegen;

5. *ermutigt* die Staaten, die Hilfeersuchen haben, diese dem 1540-Ausschuss zu übermitteln, und legt ihnen nahe, dafür das Antragsmuster des 1540-Ausschusses zu verwenden, fordert die Staaten und die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, den 1540-Ausschuss gegebenenfalls bis zum 25. Juni 2008 darüber zu unterrichten, auf welchen Gebieten sie Hilfe gewähren können, und fordert die Staaten und die genannten Organisationen auf, dem 1540-Ausschuss bis zum 25. Juni 2008 eine Kontaktstelle für die Hilfe zu nennen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

6. *beschließt*, das Mandat des 1540-Ausschusses um einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 25. April 2011 zu verlängern, wobei der Ausschuss auch künftig von Sachverständigen unterstützt werden wird;

7. *ersucht* den 1540-Ausschuss, seinen in Ziffer 6 der Resolution 1673 (2006) vorgesehenen Bericht fertigzustellen und ihn dem Sicherheitsrat möglichst bald, spätestens jedoch am 31. Juli 2008 vorzulegen;

8. *ersucht* den 1540-Ausschuss *außerdem*, eine umfassende Überprüfung des Standes der Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu erwägen und dem Rat spätestens bis zum 31. Januar 2009 über seine Behandlung der Angelegenheit Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, dass der 1540-Ausschuss dem Rat jedes Jahr vor Ende Januar ein Jahresarbeitsprogramm vorlegen soll;

10. *beschließt außerdem*, dass der 1540-Ausschuss auch weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Förderung der vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten unternehmen wird, im Rahmen seines Arbeitsprogramms, das die Zusammenstellung von Angaben über den Stand der Durchführung aller Aspekte der Resolution 1540 (2004) durch die Staaten sowie Kontaktaufnahme, Dialog, Hilfe und Zusammenarbeit beinhaltet und sich insbesondere mit allen Aspekten der Ziffern 1 und 2 der genannten Resolution sowie mit Ziffer 3 befasst, die sich auf *a*) Nachweisführung, *b*) physischen Schutz, *c*) Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie *d*) einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen bezieht, einschließlich Kontrollen der Bereitstellung von Geldern und Dienstleistungen, beispielsweise Finanzdienstleistungen, für solche Exporte und Umschlagsmaßnahmen;

11. *beschließt* in dieser Hinsicht *ferner*,

a) dazu zu ermutigen, den laufenden Dialog zwischen dem 1540-Ausschuss und den Staaten über ihre weiteren Maßnahmen zur vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004) und über die benötigte und angebotene technische Hilfe fortzusetzen;

b) den 1540-Ausschuss zu ersuchen, auch weiterhin Informationsveranstaltungen auf regionaler, subregionaler und gegebenenfalls nationaler Ebene zur Förderung der Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch die Staaten zu organisieren und daran teilzunehmen;

c) den 1540-Ausschuss nachdrücklich aufzufordern, seine Rolle bei der Erleichterung der technischen Hilfe für die Durchführung der Resolution 1540 (2004) weiter zu verstärken, insbesondere indem er sich aktiv damit befasst, Hilfeangebote und -ersuchen durch Mittel wie Antragsmuster, Aktionspläne oder andere dem 1540-Ausschuss vorgelegte Informationen miteinander abzustimmen;

d) den 1540-Ausschuss zu ermutigen, mit den Staaten sowie den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen aktiv zusammenzuwirken, um den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen auf den von der Resolution 1540 (2004) erfassten Gebieten zu fördern, und mit ihnen Verbindung zu halten, was die Verfügbarkeit von Programmen betrifft, die die Durchführung der Resolution 1540 (2004) erleichtern könnten;

e) den 1540-Ausschuss zu ersuchen, Möglichkeiten für das Zusammenwirken mit den interessierten Staaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu schaffen, um die Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu fördern;

12. *erklärt erneut*, dass die derzeitige Zusammenarbeit zwischen dem 1540-Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch, die Koordinierung der Besuche einzelner Länder, im Rahmen des jeweiligen Mandats der Ausschüsse, der technischen Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, und bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden;

13. *fordert* den 1540-Ausschuss *nachdrücklich auf*, zu freiwilligen finanziellen Beiträgen zu ermutigen und vollen Gebrauch davon zu machen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, ihre Bedürfnisse in Bezug auf die Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu ermitteln und diesen Rechnung zu tragen, und ersucht den 1540-Ausschuss, Möglichkeiten der Schaffung neuer und der Erhöhung der Wirksamkeit bestehender Finanzierungsmechanismen zu prüfen und dem Rat spätestens bis zum 31. Dezember 2008 über seine Behandlung der Angelegenheit Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, dass der 1540-Ausschuss dem Rat spätestens am 24. April 2011 einen Bericht darüber vorlegen wird, wie die Resolution 1540 (2004) durch die Erfüllung der darin festgelegten Forderungen eingehalten wird;

15. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5877. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---